



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 23

Freitag, 22. April

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung der Stadt Emden über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Emden
(Mindestabstandsverordnung Spielhallen) 245

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2022..... 246

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet - Ortsmitte“ der Inselgemeinde Juist 248

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung der Stadt Emden über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Emden (Mindestabstandsverordnung Spielhallen)

Aufgrund des § 4 Satz 3 Niedersächsisches Spielhallengesetz (NSpielhG) vom 26.01.2022 (Nds. GVBl. Nr. 3/2022 Seite 36) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Mindestabstand

Zwischen Spielhallen im Sinne des § 1 Abs. 4 NSpielhG ist im gesamten Gebiet der Stadt Emden ein Mindestabstand von 200 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mindestabstandsverordnung Spielhallen der Stadt Emden vom 04.12.2019 außer Kraft.

Emden, 31.03.2022

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister
i. V.
Jahnke

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	28.251.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	28.251.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.388.900 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.375.800 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.175.700 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.272.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.083.200 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	540.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.647.800 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.187.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.083.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.740.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

- a) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- b) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall vier Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 EUR je Einzelfall nicht überschreiten.
- d) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 EUR.
- e) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, die 100.000 EUR je Einzelfall überschreiten.

26548 Norderney, den 30.03.2022

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 19. April 2022, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. April 2022 bis zum 3. Mai 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Zimmer 116, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04932/920-240 oder der E-Mail-Adresse eva-maria.bergerfurth@norderney.de gebeten.

Norderney, 19. April 2022

Stadt Norderney

Ulrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet - Ortsmitte“ der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat den vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 25.01.2022 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 „Kurgebiet - Ortsmitte“ mit Verfügung vom 04.04.2022 Az.: IV/60.1-2022/223/TdB gem. § 10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs.2 Satz 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Kurgebiet - Ortsmitte“ als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Inselgemeinde Juist eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. BauGB § 215 Abs. 1:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Juist, den 13.04.2022

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. T. Goerges

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.